

**Begründung der Allgemeinverfügung
zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 20.02.2021**

1. Befugnis

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IoS- Grundverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) gemäß § 12 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IoS-Grundverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Durch die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IoS-Grundverordnung wird die zuständige Behörde aufgefordert und ermächtigt, bei Überschreitung des Risikowertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich unverzüglich geeignete infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz der Bevölkerung dienen sowie einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und folglich einem unkontrollierbaren Anstieg der Infektionszahlen entgegenwirken. Ab 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner sind gesteigerte, umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.

2. Infektiologische Lageentwicklung und Quarantänemaßnahmen

Seit Mitte Oktober 2020 ist das Infektionsgeschehen im Unstrut-Hainich-Kreis dynamisch angestiegen. Im gesamten Kreisgebiet sind an COVID 19 Erkrankte durch entsprechende Testungen festgestellt und in häusliche Quarantäne versetzt worden.

Der Schwerpunkt der im Unstrut-Hainich-Kreis auftretenden Infektionen konnte spätestens seit Anfang November nicht mehr ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen, Veranstaltungen, Orte oder eine bestimmte Altersgruppe zurückgeführt bzw. eingegrenzt werden. Daher waren weitergehende infektionsschutzrechtliche Regelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

Nachdem sich das Infektionsgeschehen nach sommerlicher Beruhigung Mitte Oktober mit wenigen täglichen Neuinfektionen wieder belebte, stieg die 7-Tage-Inzidenz bis zu einem am 22. Dezember 2020 erreichten Höchstwert von 479,3 stark an. Der bisherige Höchststand aktuell infizierter Personen wurde mit 798 am 28. Dezember 2020 erreicht.

Ab diesem Scheitelpunkt der sogenannten zweiten Welle sank die 7-Tage-Inzidenz bis zu einem am 12. Februar 2021 erreichten vorläufigen Tiefstwert von 106,6 ab. Zu diesem Zeitpunkt waren 256 Personen mit dem Coronavirus infiziert.

Dieser erhebliche Abwärtstrend setzte sich in der vergangenen Woche jedoch nicht fort. Vor allem stieg die Inzidenz bis zum 19. Februar auf 197,6 an und lag damit nahezu bei 200.

Neben infizierten Personen ist eine Vielzahl ansteckungsverdächtiger Personen ermittelt und erforderlichenfalls auf Basis fachlicher Leitlinien des Robert-Koch-Institutes in häusliche Quarantäne versetzt worden.

Zu Beginn der sog. zweiten Welle befanden sich mit 114 Personen erstmalig am 15. Oktober mehr als 100 Personen in häuslicher Quarantäne, sei es als erkrankte, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Person. Im Zuge der vorbeschriebenen Entwicklung erreichte die Zahl der Personen in häuslicher Quarantäne am 1. Januar 2021 mit 2290 einen Höchstwert und befindet sich am 19. Februar 2021 bei 614.

3. Weitergehende Maßnahmen

Die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung (sog. Lockdown) vom 18. Februar 2021 basiert auf der in Punkt A. ihrer Begründung getroffenen Feststellung, dass sich der Freistaat Thüringen im bundesweiten Vergleich der 7-Tage-Inzidenz mit einem über 100 liegenden Wert (zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung) an erster Stelle befindet.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung muss die untere Gesundheitsbehörde bei Überschreiten von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gestei-gerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschrei-tung des Risikowertes von 100 Neuinfektionen zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sie-ben Tagen treffen.

Da sich diese zentrale Kennzahl im Unstrut-Hainich-Kreis deutlich über 100, nämlich nahezu bei 200 bewegt (siehe 2.) und ein wieder eintretendes nachhaltiges Sinken trotz landesrechtlicher und regionaler Maßnahmen nicht verzeichnet werden kann, bleiben weitergehende re-gionale Maßnahmen erforderlich, die geeignet sein können, die Ausbreitungsdynamik zu ver-zögern und Infektionsketten zu unterbrechen.

Auch besteht die Gefahrenlage beim örtlichen Akutkrankenhaus laufend fort. Zwar liegt die Zahl der Patienten, die sich derzeit auf den COVID-19-Isolierstationen des Akutkrankenhau-ses befinden, mit derzeit 40 deutlich unter dem Anfang Januar erreichten Höchstwert von 125. Jedoch liegt der Anteil schwerer Verläufe mit derzeit ungefähr 22 % im Vergleich zum Jahresbeginn ungefähr doppelt so hoch. Ferner sind die Intensivbetten der Isolierstationen sind derzeit belegt, und die Zahl der im Zusammenhang mit COVID-19 verstorbenen Men-schen liegt im Unstrut-Hainich-Kreis mit bisher 185 über dem Landesdurchschnitt.

Auch die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes erfordert weitergehende Schutzmaßnah-men. Neben Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten nimmt der Rettungsdienst eine zentrale Funktion im regionalen Gesundheitssystem ein. Wegen der deutlichen Zu-nahme COVID-19-bedingter Transporte wurde die Zahl der Kranken- und Rettungswagen im November und Dezember bereits erhöht; auch diesbezüglich bestehen reale sächliche und personelle Grenzen.

a. Kontaktbeschränkungen

Bei COVID-19 handelt es sich um eine nach dem Infektionsschutzgesetz zu bekämpfende, pandemisch verbreitete übertragbare Viruserkrankung, die derzeit bundesweit mit mehr 1.000 Todesfällen pro Tag in Verbindung steht.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion kann es zur Ansteckung kommen. Deshalb ist es weiterhin dringend erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen Menschen auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei sozialen Kontakten im privaten Umfeld.

Um die weitere Ausbreitung zu verhindern, sind die zuständigen Behörden ermächtigt, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Personen zu ergreifen, die von der Krankheit selbst nicht unmittelbar betroffen sind. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um notwendige Schutzmaßnahmen handeln muss, soweit und solange sie zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlich sind (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beseht, v. 28. Mai 2020, Az. 3 EO 359/20).

Eine zeitlich befristete, deutliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der sogenannten ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Dies ist von wissenschaftlicher Seite bestätigt worden und daher Bestandteil sogenannter Bund-Länder-Beschlüsse geworden.

Die über die Regelung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung hinaus gehende Begrenzung der Personenzahl bei Bestattungen und standesamtlichen Eheschließungen auf 15 (statt 25) ist eine solche weitergehende Kontaktbeschränkung, die geeignet ist, Kontakte einzuschränken. Da sie zeitlich vorübergehend ist und die in Rede stehenden Veranstaltungen an sich möglich bleiben, ist sie auch verhältnismäßig.

Vor dem Hintergrund der weiter verschärften allgemeinen Kontaktbeschränkung auf den eigenen Haushalt und eine haushaltsfremde Person durch die Neufassung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung erscheint dies aber auch ausreichend.

b. Mund-Nasen-Bedeckung

Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung und Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung beinhalten bereits eine sehr weitreichende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, es wird auf den Wortlaut von § 6 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie § 5 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung verwiesen.

Die sogenannte Maskenpflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske das Risiko einer Übertragung durch Tröpfchen und Aerosolen jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren kann und folglich ein Infektionsrisiko nachweislich minimiert.

Laut Robert-Koch-Institut ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend.

Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt seltener vor. Die Übertragungswahrscheinlichkeit ist dort aufgrund der Luftbewegung deutlich geringer, jedoch steht sie in Abhängigkeit von der Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m. Dieser ist aufgrund dynamischer Bewegungsabläufe zum Beispiel auf Wochenmärkten, im unmittelbaren Bereich vor Eingängen zu Einzelhandelsgeschäften und ihrer Parkplätze sowie zum Beispiel auch auf Spielplätzen nicht immer gegeben.

Insofern stellt sich in diesen Bereichen, wo viele Personen auf engem Raum aufeinandertreffen und der Mindestabstand nicht immer gegeben ist, die Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung als eine angemessene und geeignete Schutzmaßnahme zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dar.

Wochenmärkte dienen der Versorgung der regionalen Bevölkerung vor allem mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern, finden auf einem durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde begrenzten Gelände / Platz nur zu einem bestimmten Zeitfenster statt. Da dieses Szenario dem Einkaufen in einem Lebensmittelgeschäft sehr ähnlich ist, typischerweise mit einer nicht unerheblichen Zahl an Besuchern zu rechnen ist und damit, dass diese einen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgängig einhalten (können), ist es sachgerecht und zielführend, für solche Wochenmärkte in der aktuell aktiven Pandemiezeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Verpflichtung zu machen.

Ähnlich verhält es sich auf Spielplätzen, bei deren Besuch es den die Kinder begleitenden Eltern, Großeltern oder sonstigen Begleitpersonen zugemutet werden kann, während des Wartens beziehungsweise Beaufsichtigens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese in akuter Pandemielage dringend gebotene Mund-Nasen-Bedeckungspflicht kann nur vollumfänglich im Sinne des Infektionsschutzes und damit des Gesundheitsschutzes aller wirken, wenn Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen, bei deren Nutzung diese Pflicht besteht, auch konsequent für Beachtung Sorge tragen. Dies geschieht, indem die gemäß § 5 Abs.2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung verantwortlichen Personen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich Personen ausschließen, die ihre Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht beachten.

Diese Verhaltenspflichten stehen neben der bußgeldrechtlichen Regelung des § 73 Abs. 1a Nr.6 IfSG, auf die klarstellend hingewiesen wird.

c. Spezialmärkte

Spezialmärkte sind dem in § 8 Abs.2 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung geregelten Einzelhandel ähnlich, aber dem Wortlaut nach nicht von dieser Untersagungsnorm umfasst. Auch dort kommen in einem bestimmten zeitlichen und örtlichen Rahmen zahlreiche Menschen zusammen und In Anbetracht des hoch dynamischen und bisher nicht nachhaltig weiter sinkenden Infektionsgeschehens (s.o.) ist es daher sachgerecht, auch solche Märkte zu untersagen, um insgesamt das Ziel zu verfolgen, nicht unbedingt erforderliche Angebote, die zur Begegnung zahlreicher Menschen und Entstehung von Infektionsgefahren führen können, vorübergehend einzuschränken.

Dies erscheint auch vor allem deshalb sachgerecht, weil solche Spezialmärkte – im Gegensatz zu Wochenmärkten – nicht der Versorgung der regionalen Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen.

d. Kindertagesbetreuung, Schulen

§ 10 a der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung vom 18. Februar 2021 sieht grundsätzlich für die Zeit ab dem 22. Februar pro Schulstufe bzw. Klassenstufe in zeitlich abgestuften Schritten den eingeschränkten Regelbetrieb vor, der den Regeln der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO folgt.

Vor dem Hintergrund der infektiologischen Lageentwicklung, vor allem des deutlichen Wieder-Anstieges der 7-Tage-Inzidenz auf nahezu 200 innerhalb der vergangenen Woche, der Zunahme schwerer Krankheitsverläufe und Auslastung von Intensiv-Behandlungsplätzen im örtlichen Akutklinikum würde eine Öffnung von Schulen und Kindertagesstätten im eingeschränkten Regelbetrieb derzeit noch nicht dem Sinn und Zweck des § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung entsprechen.

Daher ist es - in Erfüllung dieser Norm sowie in Umsetzung des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) vom 19. Februar 2021, sachgerecht, den Beginn des eingeschränkten Regelbetriebes in Kindertagesstätten und Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises zeitlich eine gewisse Zeit zu verschieben.

Mit Erlass vom 19. Februar hat das TMSGFF die Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen, Kindertageseinrichtungen und Schulen über den 22. Februar hinaus geschlossen zu halten, wenn die regionale 7-Tage-Inzidenz am 19. Februar 200 beträgt oder darüber hinaus geht. Wenn die regionale Kennzahl zwischen 150 und 200 liegt, sollen die Kommunen diese Maßnahme treffen.

Die 7-Tage-Inzidenz im Unstrut-Hainich-Kreis beträgt am 19. Februar 2021 mit 197,6, nahezu 200. Erschwerend kommt hinzu, dass mehrere Fälle der sogenannten englischen Virusvariante labordiagnostisch bestätigt wurden, sodass unter Eindenken einer nicht bestimmten Dunkelziffer von einer nicht unerheblichen Verbreitung dieser Virusvariante im Unstrut-Hainich-Kreis auszugehen ist, mit der ein deutlich größeres Ansteckungsrisiko einher geht.

Das zeitliche Hinausschieben des eingeschränkten Regelbetriebes in Kindertageseinrichtungen und Schulen ist auch verhältnismäßig, vor allem zeitlich vorübergehend. Denn gemäß

Erlass des TMASGFF vom 19. Februar kann die hier angeordnete Schließung beendet werden, wenn die regionale 7-Tage-Inzidenz hintereinander ununterbrochen den Wert von 150 unterschreitet.

Ungeachtet alldessen wird die Allgemeinverfügung in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Unstrut-Hainich-Kreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.